Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch

Auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII), des § 13 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) und des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in ihren derzeit geltenden Fassungen

wird zwischen

dem **Landkreis Wesermarsch**
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

der **Stadt / Gemeinde**
(nachfolgend „Kommune“ genannt)

folgende Vereinbarung geschlossen:

P r ä a m b e l

Dem Landkreis Wesermarsch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gemäß § 79 i.V.m. § 80 SGB VIII und § 21 NKiTaG die Rahmenplanungsverantwortung sowie die jährliche Fortschreibung des Bedarfs an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege.

Der Landkreis Wesermarsch steht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der Bedarfsplanung zusätzlich in der Verantwortung, die gemäß § 22 - 24 SGB VIII und §§ 1ff NKiTaG gesetzlich festgelegten Ansprüche zu erfüllen.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch haben gemäß § 13 Nds. AG SGB VIII die Aufgabe übernommen, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen wird den Kommunen des Landkreises Wesermarsch die Aufgabe zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übertragen. Hierdurch besteht ihrerseits nun die Verpflichtung, Kindertagesstätten fortzuführen, zu schaffen und die Aufgabe so wahrzunehmen, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte erfüllt werden kann. Unabhängig von dieser Aufgabenstellung bleibt der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderkrippe (1-2 Jahre) oder einer Kindergartengruppe (3-6 Jahre) weiter gegenüber dem Landkreis Wesermarsch bestehen. Ein Übergang des Rechtsanspruches auf die Kommunen erfolgt nicht, sie übernehmen nach diesem Vertrag die Aufgabe der Bereitstellung.

Das Kreisentwicklungskonzept bekennt sich dazu, dass die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 2 des NKitaG ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge darstellt.

Im Wissen um die Wünsche vieler Eltern an einer gesicherten und vor allem flexiblen Kindertagesbetreuung, strebt der Landkreis Wesermarsch ein bedarfsgerechtes und qualifiziertes Kinderbetreuungsangebot an.

Um dies zu erreichen, sollen die vorhandenen Potentiale der Kommunen und der freien Träger in einer gemeinsamen Bedarfsplanung vereint werden, für die man partnerschaftlich, vertrauensvoll und dauerhaft vernetzt zusammenarbeitet.
Hierbei werden Vernetzung und Austausch speziell im Bereich Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege anvisiert. Betriebliche Unterstützungsangebote sind dabei eine erwünschte Ergänzung des Kinderbetreuungsangebotes.

Der Förderung der frühkindlichen Bildung und dem Ausbau der Betreuungsangebote - insbesondere für unter Dreijährige - kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Sie ist seit Jahren ein familienpolitisches Schwerpunktthema und damit im Fokus des gemeinsamen Handelns. Die Lebenswirklichkeit von Familien, die sich zunehmend frühere, zeitlich umfassendere und/oder flexiblere Betreuung für ihre Kinder wünschen, findet sich darin wieder.

Eine verlässliche und hochwertige Kinderbetreuung fördert außerdem den Ausgleich von sozialer Benachteiligung und ermöglicht allen Kindern einen gelungenen Start ins Leben. Eine flexible Kinderbetreuung, speziell in Randzeiten, kann durch die gezielte Förderung der Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulen und außerschulischer Jugendarbeit bedarfsgerecht abgestimmt werden. Eine gute Kinderbetreuung und frühe Förderung für alle Kinder gehören zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben. Dazu gehört auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Integrationsgruppen. Damit junge Menschen ihren Wunsch nach Kindern auch verwirklichen können, sind bedarfsgerechte Betreuungsangebote, gute Qualität und Trägervielfalt zu gewährleisten. Dabei spielt die Kindertagespflege als besonders flexible und familiennahe Betreuungsform eine zentrale Rolle. Sie soll weiter professionalisiert werden, indem insbesondere die Qualifikation und Vergütung von Tagespflegepersonen weiterentwickelt werden.

Im Landkreis Wesermarsch wird der Schaffung von attraktiven und preislich angemessenen Betreuungsangeboten und damit insbesondere der Unterstützung von jungen Familien schon seit vielen Jahren eine hohe Priorität zugewiesen, denn Familienpolitik ist immer auch Standortpolitik. Dazu gehört auch die Planung einer bedarfsorientierten Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule. Diese Planung erfolgt gemeinsam vom Landkreis und den Kommunen auf Basis der rechtlichen Vorgaben.

Für die Einwohner des Landkreises bemisst sich die eigene Lebensqualität auch danach, wie umfassend eigene Lebensentwürfe verwirklicht werden können. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gehört immer dazu.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung soll eine reibungslose und konstruktive Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Verhältnis Landkreis und kreisangehörige Gemeinde sicherstellen.

§ 2
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

1. Die Gemeinde nimmt die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als eigene Gesamtaufgabe wahr. Dazu gehört sowohl die Bereitschaft zur Übernahme eigener Trägerschaften als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger.

2. Die Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII in der geltenden Fassung (durch das Kinderförderungsgesetz) und aus dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen.

3. Die Gemeinde stellt sicher, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Vorgaben der §§ 22 – 25 SGB VIII umgesetzt werden. Hierzu wird auf die Textfassungen der §§ 22 – 25 SGB VIII verwiesen.

4. Der Landkreis fördert ergänzend im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 13 Absatz 3 AG SGB VIII auf der Grundlage der aktuellen Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten (Investitionskostenzuschüsse) die Einrichtungen und Angebote der Gemeinde und freier Träger. Der Landkreis verpflichtet sich, diese Richtlinie um die Förderung von Angebotsstrukturen zu ergänzen.

5. Darüber hinaus fördert der Landkreis die Inanspruchnahme von Plätzen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in Kinderkrippen und in altersübergreifenden Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten) sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hort) wie folgt:

a) für jeden genehmigten Platz in Vormittags- oder Nachmittagsgruppen (bis 6 Stunden einschließlich) für das Jahr 2023 mit 190 € pro Platz je Monat

b) 45 € zusätzlich für jeden angebotenen Platz mit einer Randzeit, in Ergänzung der genehmigten Plätze der Kernzeiten der jeweiligen Einrichtung. Die zusätzliche Vergütung wird höchstens einmal pro zur Verfügung stehenden Platz mit dem Angebot an Randzeiten gezahlt und orientiert sich nicht an der Anzahl der Randzeiten.

c) für jeden genehmigten Ganztagsplatz für das Jahr 2023 mit 380 € pro Platz je Monat

Um die Steigerung des Aufwands zu berücksichtigen, werden die oben genannten Beträge dynamisiert. Ab dem Jahr 2024 wird eine jährliche Steigerung der jeweiligen Beträge des Vorjahres um 3% vereinbart.

6. Die Förderung bezieht sich auf gesetzlich zugelassene Angebote, die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen. Bei der Schaffung neuer Plätze durch Dritte ist der Landkreis verpflichtet, vor einer Förderung das Einvernehmen der Gemeinden einzuholen. Die Versorgung mit Plätzen in Kindertagestätten und Kindertagespflege basiert auf den Vorgaben des § 20 NKiTaG.

7. Grundlage für die Berechnung der Förderung durch den Landkreis Wesermarsch sind die genehmigten Plätze der Betriebserlaubnis in den genannten Einrichtungen zum Stichtag 01. 0ktober des abzurechnenden Jahres. Bei Veränderungen (erstmalig eingerichteten, umgewandelte oder geschlossene Gruppen) von Krippen-, Hort- und Kindergartengruppen wird für die Berechnung der Förderung das Datum der Betriebsgenehmigung als Stichtag festgelegt. Ein anteiliger finanzieller Ausgleich auf Grundlage der Platzzahl wird im Folgejahr vorgenommen.

8. Die Fälligkeit der Zahlung des Landkreises an die Gemeinde ist jeweils der 15.06. des jeweiligen Jahres.

9. Drittmittel, die für den Aufgabenbereich der Gemeinde künftig zur Verfügung gestellt werden, werden in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zweckentsprechend eingesetzt.

10. Zuwendungen zum Ausgleich für beitragsfreie Kinderbetreuung und sonstige Bundes- und Landesmittel fließen ungekürzt der Gemeinde zu. Eine Anrechnung (auch teilweise) auf die Förderbeträge des Landkreises findet nicht statt.

11. Für die Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII streben die Vertragsparteien eine ergänzende, vertragliche Regelung zum 31.12.2025 an.

§ 3
Kindertagesstättenbedarfsplanung

1. Der Landkreis Wesermarsch stellt die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege im Rahmen eines Kindertagesstättenbedarfsplanes für den Zeitraum nach § 21 Abs. 1 NKiTaG jährlich fest. Der Landkreis unterstützt darüber hinaus mit einer weitergehenden, langfristigen Planung, wenn Investitionen in Neu- oder Anbauten realisiert werden sollen, damit eine Entscheidungsgrundlage zur Abwägung der wirtschaftlichsten Alternative des Vorhabens zur Verfügung steht.

2. Der Bedarf ist vom Landkreis für jede Kommune und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Bei der Feststellung des Bedarfes wirkt die Kommune mit. Der Landkreis gibt den freien Trägern, die Angebote im Sinne dieser Vereinbarung unterhalten oder planen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit der Kommune zu erörtern.

3. Die Parteien streben an, eine gemeinsame und einheitliche Platzvergabe nach sachlichen Kriterien zu entwickeln und durch ein Softwareportal eine automatisierte Vergabe zu etablieren. Die Kosten der Anschaffung der Software und des Serverbetriebes werden vom Landkreis getragen.

4. Der Landkreis Wesermarsch strebt gemeinsam mit den Kommunen die Bildung eines Arbeitskreises „Kommunale Planung“ an. Dieser Arbeitskreis soll als Basis für die Entwicklung einer Kindertagesstättenbedarfsplanung nach den gesetzlichen Grundlagen dienen. In diesem Arbeitskreis sollen planungsrelevante Themen gemeinschaftlich erarbeitet werden.

5. Der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ist vom Landkreis zu ermitteln. Hierbei ist eine Differenzierung des Förderangebotes notwendig. Es wird in der Bedarfsdeckung zwischen den örtlichen Angeboten der Integrationsgruppen in Regeleinrichtungen und den überörtlichen Förderangeboten unterschieden. Für die Einrichtung von Integrationsgruppen gelten die Regelungen aus § 16 DVO NKiTaG. Die zuständigen Fachbereiche des Landkreises unterstützen die Städte, Gemeinden und Träger der Integrationsgruppen bei der Organisation alternativer Betreuungsmöglichkeiten, wenn der Bedarf, der Betreuung in einer Integrationsgruppe, das zur Verfügung stehenden Platzangebot übersteigt.

§ 4
Fachberatung Kindertagesstätten

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit die Träger eine fachliche Beratung nicht gewährleisten können, unterstützt der Landkreis die Kommune nach deren Anzeige eines Bedarfes und orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Nds. Landesjugendamtes -Jugendhilfeausschuss- in der aktuellen Fassung. Die Themen werden in Abstimmung mit den Trägern festgelegt.

§ 5
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII

Die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 4 SGB VIII und die Zahlung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen sowie die Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Tagespflege werden vom Landkreis wahrgenommen.

§ 6
Tagespflege

1. Die Aufgaben der Tagespflege gemäß den §§ 22ff SGB VIII werden vom Landkreis wahrgenommen. Dieser erteilt die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII.

2. Der Landkreis verpflichtet sich, seine Ausbauplanung bzgl. der Tagespflege mit der Ausbauplanung der Kommune bzgl. des Ausbaus an Plätzen in Krippen zuvor abzustimmen.

3. Der Landkreis entwickelt Förderrichtlinien für gewerbliche oder kommunale Großtagespflegestellen**.**

§ 7
Jugendarbeit einschließlich Förderung der Jugendförderung

1. Die Kommune nimmt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auf den Gebieten der Jugendarbeit einschließlich der Förderung örtlicher Jugendgruppen und – verbände wahr. Der Landkreis erklärt sich bereit, mit den Kommunen eine einheitliche, inhaltliche Empfehlung zu erarbeiten und zu vereinbaren.

2. Aufgabe des Landkreises ist, ergänzend oder in Kooperation mit der Kommune, insbesondere die Jugendleiterausbildung und – fortbildung sowie die Fortbildung und Beratung von Jugendverbänden bzw. deren Zusammenschlüsse (Stadt – und Kreisjugendringe) sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von überörtlicher Bedeutung zu fördern.

3. Im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 13 Absatz 3 AG SGB VIII unterstützt der Landkreis die Aktivitäten der Jugendgruppen und -verbände gemäß Jugendförderprogramm.

§ 8
Unterstützung bei Förderprogrammen

Der Landkreis Wesermarsch unterstützt die Kommune bei der Antragstellung für neue Förderprogramme vom Bund oder dem Land Niedersachsen sowie bei der Abwicklung bestehender Programme.

§ 9
Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Sie ist mit einer Jahresfrist erstmals zum 31.12.2027 kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Jahresende. Sofern die Vereinbarung zum 31.12.2027 gekündigt werden soll, ist die Kündigung spätestens bis zum 31.12.2026 einzureichen.

3. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2023

Brake, den	den
Landkreis Wesermarsch	Stadt/ Gemeinde
Der Landrat	Der Bürgermeister

Protokollerklärung zu § 2 Nr. 5 b):

Zur Klarstellung dieser Vergütungsvereinbarung bei Randzeiten dient nachfolgendes Beispiel:

> Beispiel: In einer Einrichtung mit 100 genehmigten Plätzen werden für die Kinder im Frühdienst 25 Plätze angeboten, im Mittagsdienst 50 Plätze und im Spätdienst 25 Plätze. Für diese Einrichtung werden dann die Höchstzahl der gleichzeitig angebotenen Randzeitenplätze, also die 50 aus dem Mittagsdienst, je 45 € abgerechnet (50 Plätze x 45 €/Platz). Die angebotenen Plätze aus Früh- und Spätdienst werden in diesem Fall nicht abgerechnet.